

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 13.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten. S. 155.

(Nr. 1712.) Verordnung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten. Vom 7. April 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die Einfuhr bewurzelter, zur Kategorie der Rebe nicht gehöriger Gewächse, welche aus den bei der internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. von 1882 S. 125) nicht beteiligten Staaten stammen, über die Grenzen desjenigen Gebiets, welches durch das deutsche Zollgebiet und die außerhalb der deutschen Zollgrenze gelegenen Theile des Reichsgebiets gebildet wird, ist unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet:

1. die Einfuhr darf ausschließlich über die vom Reichskanzler gemäß §. 4 Ziffer 1 der Verordnung vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bezeichneten Eingangsstellen erfolgen;
2. die Gewächse müssen fest, jedoch dergestalt verpackt sein, daß eine genaue Untersuchung, sowohl der Gewächse selbst wie der Verpackung, erfolgen kann;
3. die Einfuhr darf nur erfolgen, wenn eine an der Eingangsstelle (Ziffer 1) auf Kosten des Verpflichteten vorgenommene Untersuchung auf Reblaus die Unverträglichkeit der Sendung ergibt.

Auf die vorstehend gedachten Gegenstände finden die Bestimmungen im §. 6 der Verordnung vom 4. Juli 1883 entsprechende Anwendung.